

Beitragssordnung gültig ab 01.01.2026

1. Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen.

Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden vom Vereinsausschuss beschlossen.

Änderungen der persönlichen Angaben sind vom Mitglied schnellstmöglich mitzuteilen. Fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Mitteilungen gehen zu Lasten des Mitglieds.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats per Lastschrift vom Girokonto abgebucht.

Hierzu ist das Ausfüllen des SEPA-Kombi-Mandates unverzichtbar.

Rücklastschriftgebühren, die durch eine fehlende Deckung des Kontos oder ähnliches entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Alle weiteren Verbindlichkeiten dem Tanzsportclub Gelb-Schwarz-Casino München e.V. gegenüber werden ebenfalls im Bankeinzugsverfahren entrichtet.

Abteilungen können mit Zustimmung des Vereinsausschusses gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten stimmen die Mitglieder zu, soweit es für Vereinszwecke erforderlich ist. Die Mitglieder-Daten werden nur an für Vereinszwecke erforderliche Dritte weitergegeben.

2. Beiträge

Alle Mitglieder des GSC sind grundsätzlich beitragspflichtig entsprechend folgender Einteilung:

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus und das Alter des Mitglieds maßgebend.

Aktive Mitglieder sind solche, die Einrichtungen sportlicher Art des Vereins in Anspruch nehmen dürfen.

Ferienmitglieder sind solche, die nur in den bayerischen Schulferien Einrichtungen sportlicher Art des Vereins in Anspruch nehmen dürfen.

Tanz-Café-Mitglieder sind solche, die ausschließlich dazu berechtigt sind, an der Tanz-Café-Gruppe teilzunehmen.

Fördermitglieder nehmen am Tanzsporttraining (freies Training, Gruppentraining) nicht teil und sind für ein Amt im Vereinsausschuss nicht passiv legitimiert. Über Ausnahmen entscheidet der Vereinsausschuss.

Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederversammlung ernannte Personen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.



Zweitmitglieder sind Mitglieder, die auf Turnieren für einen anderen Verein starten.

Eine Zweitmitgliedschaft kann beantragt werden und bedarf der Genehmigung durch den Vereinsausschuss.

Die konkreten Bedingungen werden im Einzelfall vom Vereinsausschuss festgelegt.

Weitere Formen von Mitgliedsbeiträgen werden nach Bedarf bzw. im Einzelfall geregelt und bedürfen der jeweiligen Genehmigung durch den Vorstand.

2.1. Monatlicher Mitgliedsbeitrag

23,50 €	Aktives Mitglied	Kinder unter 14 Jahre
26,50 €	Aktives Mitglied	Jugendliche(r) ab 14 Jahre
39,00 €	Aktives Mitglied	Einzelmitglied ab 18 Jahre
48,00 €	Aktives Mitglied	Einzelmitglied ab 26 Jahre
88,50 €	Aktives Mitglied	Ehepaar / Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung
14,00 €	Aktives Mitglied	Ferienmitglied
13,00 €	Aktives Mitglied	Jugendliche(r) anspruchsberechtigte(r) des Bildungspaketes oder Jugendlicher aus einkommensschwachen Familien
37,00 €	Aktives Mitglied	Tanz-Café-Beitrag
0,00 €	Ehrenmitglied	
18,50 €	Fördermitglied	
+12,50 €	Zweitmitglied	Zusätzlicher Beitrag für Zweitmitglieder (zusätzlich zum entsprechenden Beitrag des aktiven Mitglieds, pro Person)

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.04.2019 werden die Mitgliedsbeiträge jährlich zum 1. Januar um 0,50 € pro Monat und Mitglied erhöht um gestiegene Kosten (z.B. Staffelmiete) abzudecken. Die nächste Beitragserhöhung wird zum 01.01.2027 vorgenommen.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den

1. BLSV = Bayerischer Landes-Sportverband e.V. und den
2. LTVB / DTV = Landes-Tanzsportverband Bayern e.V. / Deutscher Tanzsportverband e.V.

Über den BLSV sind unsere Mitglieder sportversichert.

Im Beitrag an den LTVB / DTV sind auch die GEMA-Gebühren enthalten.

3. Helferstunden

Die Helferstunden sind ein Teil des Beitrags für die Mitgliedschaft. Für nicht geleistete Helferstunden entsteht die Pflicht einer Ausgleichszahlung. Diese ist der Helferstundenordnung zu entnehmen.

Diese Regelung gilt erst ab 18 Jahren, nicht für Ferienmitglieder und nicht für Tanzcafé-Mitglieder.

4. Gebühren

4.1. Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag. Von der Aufnahmegebühr befreit sind Tanz-Café-Mitglieder, diese haben jedoch auch keinen Probemonat.



4.2. Nutzungsgebühren

Nutzungsgebühr Schrank klein	18,00 €	halbjährlich
Nutzungsgebühr Schrank groß	36,00 €	halbjährlich

4.3. Saalgebühren

Personen, die keine aktiven Mitglieder im Gelb-Schwarz-Casino München e.V. sind, zahlen für die Saalnutzung im Rahmen von Practice, Workshops, etc. 10,00 € pro Person, im Rahmen von Privatstunden 5,00 € pro Person.

Personen, die nicht Mitglied in einem DTV-Tanzsportverein sind, können die sportlichen Einrichtungen des Vereins aus versicherungstechnischen Gründen nicht nutzen.

Grundsätzlich sind nur aktive Mitglieder berechtigt, die sportlichen Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen (siehe Fördermitglieder).

Die Saalgebühr ist unaufgefordert per Einwurf in den Vorstandsbriefkasten vor dem GSC-Büro oder direkt an die Trainer zu entrichten.

4.4. Sonstige Gebühren

Postgebühr	2,00 €	Pro Brief	Für Schriftverkehr, der nicht per E-Mail abgewickelt werden kann.
Bearbeitungsgebühr	3,00 €	Pro Überweisung	
Mahngebühr	10,00 €	Pro Mahnung	Ab der zweiten Mahnung

5. Käutionen

Transponder	20,00 €	Pro Transponder
Schrank- / Fachschlüssel	50,00 €	Pro Schlüssel

Die Käutionen werden nach Rückgabe des Schlüssels bzw. Transponders zurückerstattet. Die Rückgabe ist längstens bis zwei Monate nach Austritt des Mitglieds möglich. Danach wird für den fehlenden Schlüssel bzw. Transponder unter Verwendung der Käution Ersatz beschafft.

6. Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt oder eine Umstellung auf eine Fördermitgliedschaft sind nur zum Quartalsende mit einer Frist von sechs Wochen möglich. Kündigungen und Anträge auf Fördermitgliedschaft müssen dem Vereinsausschuss schriftlich vorliegen.



6.1. Kündigungstermine und Fristen

Fristgerechte Kündigungen müssen spätestens an folgenden Tagen vorliegen:

Kündigung zum	Spätester Eingang der Kündigung
31. März	17. Februar (im Schaltjahr 18. Februar)
30. Juni	19. Mai
30. September	19. August
31. Dezember	19. November

6.2. Form der Kündigung

Kündigungen sind per E-Mail an kuendigung@gsc-muenchen.de oder schriftlich per Post an

Gelb-Schwarz-Casino München e.V.
Sonnenstraße 12 a
80331 München

zu übermitteln.

Da das Vereinsbüro tagsüber nicht besetzt ist, kann ein Einschreiben mit Rückschein nicht entgegengenommen werden. Es wird empfohlen, ein Einwurfeinschreiben zu verwenden.

6.3. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung kann ausschließlich bei folgenden Gründen zum Ende des Monats des Antrags erfolgen:

- Umzug in ein anderes Bundesland oder ins Ausland
- Langfristige Erkrankung

Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist beizufügen.

6.4. Beitragsfreistellung

Eine Beitragsfreistellung oder -aussetzung ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vereinsausschuss auf schriftlichen Antrag im Einzelfall entscheiden.

6.5. Doppelmitgliedschaft

Bei Doppelmitgliedschaft werden beide Partner Mitglied im GSC. Bei Ausscheiden nur eines Partners wird der verbleibende Partner automatisch Einzelmitglied.

